

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Zehnte Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Grad des Dr. phil.**

**Vom 12. Dezember 2001**

(KWMBI II 2003 S. 28)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Grad des Dr.phil. vom 18. März 1980 (KMBI II S. 94), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. April 1999 (KWMBI II S. 550), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Sätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Ludwig-Maximilians-Universität München verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae = Dr. phil.) in den Fakultäten

05 Volkswirtschaftliche Fakultät

09 Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften

10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft

11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik

12 Fakultät für Kulturwissenschaften

13/14 Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften

15 Sozialwissenschaftliche Fakultät.

„<sup>2</sup>Die Verleihung geschieht auf Grund einer von dem Kandidaten selbständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer erfolgreichen mündlichen Prüfung (Rigorosum oder Disputation nach Wahl des Kandidaten; § 10 a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt). <sup>3</sup>Dissertation und Hauptfach der Promotion sind aus den im Anhang aufgeführten Promotionshauptfächern, die beiden Nebenfächer in einer hiernach möglichen Fächerverbindung zu wählen; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Mit der Promotion soll der Kandidat im schriftlichen Teil die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und im mündlichen Teil im Rigorosum einen angemessenen Kenntnisstand in den von ihm gewählten Fächern bzw. in der Disputation die Fähigkeit zur Darstellung und Verteidigung wissenschaftlicher Thesen nachweisen.“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a Nummer 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) die Namen der nach § 10 bzw. § 10 a zu bestimmenden Prüfer, bei denen der Bewerber die Prüfung ablegen will; der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist an diesen Vorschlag nicht gebunden;“

b) es wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. eine Erklärung über die Wahl von Rigorosum oder Disputation; ist das Promotionshauptfach ein Fach aus der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften die Zustimmung des Dekans gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 2 bei Wahl der Disputation.“

3 In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfung“ das Wort „(Rigorosum)“ eingefügt.

4. Es wird folgender § 10 a eingefügt:

### **„§ 10 a Mündliche Prüfung (Disputation)“**

(1) <sup>1</sup>Die Disputation kann vom Kandidaten anstelle des Rigorosums gewählt werden. <sup>2</sup>Ist das Promotionshauptfach ein Fach aus der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften, kann die Disputation nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Dekans der Fakultät gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Disputation ist hochschulöffentlich und soll mindestens 90 Minuten und maximal 120 Minuten dauern. <sup>2</sup>Der Bewerber hält ein 15-minütiges Referat zu Thesen, die überwiegend seine Dissertation betreffen. <sup>3</sup>Die anschließende Fachdiskussion geht vorwiegend auf Themen und Fragen ein, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, und soll sich auch auf die Fächer der Promotion erstrecken.

(3) <sup>1</sup>Der Kandidat wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur mündlichen Prüfung mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich geladen. <sup>2</sup>Dabei werden ihm die Namen der Prüfer unter dem Vorbehalt mitgeteilt, dass sich durch Erkrankung oder dienstliche Verhinderung Änderungen ergeben können.

(4) <sup>1</sup>Nach Annahme der Dissertation bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die Wünsche der Kandidaten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem Referenten und zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultäten gemäß § 1. <sup>4</sup>Insgesamt müssen zwei der gewählten Fächer der Promotion vertreten sein. <sup>5</sup>§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Der Referent ist Vorsitzender der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. <sup>3</sup>Über den Ablauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung fertigen die Prüfer eine Niederschrift an, die von ihnen zu unterzeichnen ist.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfung wird bei Bestehen mit einer Note gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 bewertet. <sup>2</sup>Die Prüfer sollen sich auf eine Note einigen; Zwischennoten sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, wird aus den

vorgeschlagenen Noten der Prüfer das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel als Note für die Disputation festgelegt.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und der Kandidat in jedem Fach des Rigorosums bzw. in der Disputation mindestens die Note rite erreicht hat.“

b) in Absatz 2 Satz 1 wird „Gesamtnote“ durch „Note“ ersetzt.

6. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„In den Fakultäten

05 Volkswirtschaftliche Fakultät

09 Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften

10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft

11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik

12 Fakultät für Kulturwissenschaften

13/14 Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften

15 Sozialwissenschaftliche Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Universität München gelten für die Wahl der Fächer bei der Promotion folgende Regelungen:“.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) das Fach „Bildungs- und Universitätsgeschichte“ wird gestrichen;

bb) nach dem Fach „Musikwissenschaft“ wird das folgende neue Fach eingefügt:

„Neogräzistik“;

cc) nach dem Fach „Vor- und Frühgeschichte“ wird das folgende neue Fach eingefügt:

„Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte“.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 4 wird gestrichen;

bbb) die Nummern 5 bis 8 werden zu den Nummern 4 bis 7;

ccc) nach der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte“;

bb) in Satz 4 und Satz 5 werden jeweils im zweiten Spiegelstrich sowie jeweils am Ende des Satzes die Worte „Nrn. 4 bis 7, 9“ durch „Nrn. 4 bis 6, 8 und 9“ ersetzt;

cc) in Satz 7 werden die Worte „Satz 1 Nr. 8“ durch „Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.

d) Nach Nummer 7 Buchst. c wird der folgende neue Buchstabe d eingefügt:

„d) Byzantinistik und neugriechische Philologie  
Frühchristliche und byzantinische Kunstgeschichte  
Neogräzistik“.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Dezember 2001 und der am 12. Dezember 2001 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 12. Dezember 2001

Professor Dr. Andreas Heldrich  
Rektor

Die Satzung wurde am 14. Dezember 2001 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 17. Dezember 2001 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Dezember 2001.